

Häufig gestellte Fragen /häufig geäußerte Hinweise zur Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL)

Hinweis: Da der Gemeinsame Bundesausschuss kein Vorrecht auf die Auslegung seiner eigenen Beschlüsse und Richtlinien hat, bitten wir Sie zu beachten, dass es sich bei den Antworten nicht um rechtsverbindliche Auskünfte handelt.

Die zur Beantwortung herangezogene Fassung der QFR-RL (in der Fassung vom 20. September 2005, zuletzt geändert am 21. Februar 2019, in Kraft getreten am 31. März 2019) sowie die herangezogenen Tragenden Gründe können Sie den folgenden Links entnehmen:

Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL): <https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/41/>

Tragende Gründe zum Beschluss vom 15. Juni 2017: <https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/41/#tab/beschluesse/details/2980>

Tragende Gründe zum Beschluss vom 17. September 2015: https://www.g-ba.de/downloads/40-268-3391/2015-09-17_QFR-RL_Aenderung-Anlagen2-3_TrG.pdf

Tragende Gründe zum Beschluss vom 20. Juni 2013: https://www.g-ba.de/downloads/40-268-2393/2013-06-20_QFR-RL_Aenderung_TrG.pdf

Nr.	Hinweise/Fragen	Antwort
I	<i>Ziffern I.2.2 und II.2.2 Anlage 2 QFR-RL – Anforderungen an die pflegerische Versorgung</i>	
I.1	Wie erfolgt die Berechnung der erforderlichen verfügbaren Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bei einer ungeraden Anzahl von intensivüberwachungspflichtigen Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 g? (Bsp.: Müssen bei fünf intensivüberwachungspflichtigen Frühgeborenen zwei oder drei Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger verfügbar sein?)“	Nach den entsprechenden Regelungen in Anlage 2 QFR-RL müssen auf neonatologischen Intensivstationen der Perinatalzentren ab dem 1. Januar 2017 jederzeit mindestens eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger je zwei intensivüberwachungspflichtigen Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht < 1500 g verfügbar sein. So müssen z. B. bei fünf intensivüberwachungspflichtigen Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht < 1500 g drei Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger verfügbar sein.
I.2	Ist zur Erfüllung der Schlüsselvorgaben in der pflegerischen Betreuung eine feste Zuordnung bestimmter Pflegekräfte zu bestimmten Kindern erforderlich (z. B. Muss Pflegekraft X die ganze Schicht über Kind Y versorgen)?	Die QFR-RL gibt die Mindestanzahl von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern für die Betreuung intensivtherapie- und intensivüberwachungspflichtige Frühgeborene mit einem Geburtsgewicht unter 1500 g nur rechnerisch vor.



I.3	<p>Wie ist die Zählweise von Schichten, in denen die Anforderungen nicht erfüllt sind und die damit für die Berechnungen der Erfüllungsquote negativ berücksichtigt werden müssen?</p>	<p>Die Tragenden Gründe des Beschlusses zur Erstfassung der Anlage 5 QFR-RL vom 15. Juni 2017 führen auf den Seiten 2 und 3 wie folgt aus:</p> <p><i>„Zu 2) Für die Berechnung der Erfüllungsquote kann wie folgt vorgegangen werden: Über einen definierten Zeitraum (das Kalenderjahr) werden jene Schichten gezählt, für die in der Spalte „Personalschlüssel erfüllt“ „nein“ angegeben wurde. Hierbei ist zu beachten, dass die Schicht, in der die Abweichung von dem vorgegebenen Personalschlüssel auftritt, als erfüllt gezählt wird. Die Summe der Schichten bei denen der Personalschlüssel nicht erfüllt ist, wird durch die Gesamtzahl aller Schichten, in denen mindestens ein Frühgeborenes unter 1500 Gramm versorgt wurde, dividiert und mit 100 multipliziert. Dies ergibt den Anteil der nichterfüllten Schichten als Prozentwert. Dieser Prozentwert wird von der Grundgesamtheit von 100 % abgezogen, um den Anteil der Schichten mit erfüllten Vorgaben darzustellen. Wenn dieses Ergebnis nicht mindestens 95 % ergibt, gelten die Anforderungen an den Personalschlüssel als nicht erfüllt.“</i></p> <p><i>Zu 3) Wenn auf die Schicht, in der die Abweichung vom Personalschlüssel aufgetreten ist, zwei weitere Schichten aufeinanderfolgen, in denen der Personalschlüssel nicht erfüllt ist, gelten die Anforderungen der Richtlinie grundsätzlich als nicht erfüllt.“</i></p> <p>Bei der Berechnung der Erfüllungsquote wird die erste Schicht, in der der vorgegebene Personalschlüssel unterschritten wurde, unabhängig vom Grund der Nichterfüllung nicht mitgezählt. Wird der vorgegebene Personalschlüssel in der darauffolgenden Schicht immer noch unterschritten, wird diese dann als „nicht erfüllt“ gewertet. Dies gilt auch für alle direkt darauffolgenden Schichten, in denen der Personalschlüssel unterschritten wurde.</p>
I.4	<p>Können Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger mit Fachweiterbildung „Pädiatrische Intensivpflege“ in den Pflegedienst von Perinatalzentren einbezogen werden?</p>	<p>Nein. Die QFR-RL macht unter den Ziffern I.2.2 und II.2.2 der Anlage 2 zur pflegerischen Versorgung die Vorgabe, dass der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation der Einrichtung aus Gesundheits- und <u>Kinder</u>krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und <u>Kinder</u>krankenpflegern bestehen muss. Ein Einsatz im Pflegedienst ist auch dann nicht möglich, wenn Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger eine Fachweiterbildung „Pädiatrische Intensivpflege“ absolviert haben.</p>



		<p>Die Erläuterung dieser Vorgabe findet sich in den Tragenden Gründen zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschuss vom 20. Juni 2013. Es wird hierzu Folgendes zu Perinatalzentren Level 1 ausgeführt:</p> <p><i>„Die QFR-RL legt fest, dass der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation einer Einrichtung mit Perinatalzentrum Level 1 ausschließlich mit Gesundheits- und Kinderkrankenpflegekräften zu besetzen ist und dass ein definierter prozentualer Anteil dieser Pflegekräfte über eine abgeschlossene Fachweiterbildung „pädiatrische Intensivpflege“ verfügen muss.“</i></p> <p>Ebendieses gilt auch für Perinatalzentren Level 2.</p>
II	<i>Ziffern I.4.3 und II.4.3 Anlage 2 QFR-RL – Psychosoziale Betreuung der Eltern von Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 g:</i>	
	<p>Es wird festgelegt, dass eine professionelle psychosoziale Betreuung der Eltern den Bereichen Geburtshilfe und Neonatologie im Leistungsumfang von 1,5 Vollzeit-arbeitskräften pro 100 Aufnahmen von Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 g pro Jahr zugeordnet werden muss. Wie ist hier die Zählweise?</p>	<p>Die Regelung ist gemäß I.4.3 bzw. II.4.3 der Anlage 2 als Berechnungsgrundlage zu verstehen und daher sind bei unter 100 Aufnahmen jährlich die Vollzeit-Arbeitskräfte anteilig zu ermitteln, sofern eine psychosoziale Betreuung montags bis freitags zur Verfügung steht.</p>